

**Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Neu-Ulm
für die Studiengänge Betriebswirtschaft sowie Informationsmanagement
und Unternehmenskommunikation**

vom 01.08.2008

mit den eingearbeiteten Änderungen vom 29.09.2008, 08.07.2009, 28.10.2009 und vom
21.04.2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Allgemeiner Teil A:

I Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine
- § 6 Anmeldeverfahren für Prüfungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Bachelorstudiengänge

- § 8 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studiumumfang, Prüfungsaufbau
- § 9 Studienangebot und Leistungsnachweise
- § 10 Praktisches Studiensemester
- § 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 12 Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 13 Notenbekanntgabe
- § 14 Regeltermine und Fristen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- § 16 Fachstudienberatung
- § 17 Bachelorprüfung und Bachelorarbeit
- § 18 Bildung der Bachelor-Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Abschlussgrade und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)
- § 21 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III Diplomstudiengänge

- § 23 Diplomstudiengänge

Besonderer Teil B:

IV Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

- § 24 Studienziel
- § 25 Studienangebot und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft
- § 26 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer, praktisches Studiensemesters und Vorpraktikum
- § 27 Studienplan

V Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation

- § 28 Studienziel
- § 29 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Vorpraktikum
- § 30 Studienplan

Teil C: Schlussbestimmungen

VI Schlussbestimmungen

- §31 In-Kraft-Treten

Allgemeiner Teil A:

I Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält in den Teilen A und B Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm. Für die kooperativen Studiengänge wird zusammen mit der Hochschule Ulm eine gemeinsame allgemeine Prüfungsordnung erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Abschnitt I dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen für das Prüfungswesen in allen grundständigen Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm mit Ausnahme der kooperativen Studiengänge. Abschnitt II gilt für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft sowie Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm. Abschnitt III enthält allgemeine Regelungen für das Studium und Prüfungswesen in den noch bestehenden Diplomstudiengängen. Die Abschnitte IV und V enthalten besondere Regelungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft sowie Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch zwei Mitglieder vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitgliedes erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 4 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für den jeweiligen Studiengang werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die überwiegend im betreffenden Studiengang lehren.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) treffen die Prüfungskommissionen zusätzlich die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungen.

§ 5 Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt gemäß § 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum durch die Prüfungspläne der jeweiligen Prüfungskommission bekannt zu geben. ²Gleichzeitig sollen der Prüfungsort, die für die einzelnen Prüfungsleistungen bestellten Prüfer sowie die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel angegeben werden.

§ 6 Anmeldeverfahren für Prüfungen

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die im Intranet abrufbaren vorgegebenen Formulare innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekannt zu machenden Frist. ³Die Prüfungsanmeldung für die Bachelor- oder Diplom-Abschlussarbeiten erfolgt ebenfalls unter Verwendung der vorgegebenen Formulare. ⁴ Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Prüfungsanmeldung über das vorgehaltene Online-Verfahren. ⁵Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe beim Prüfungsamt durch formlosen Antrag zulässig. ⁶Ohne form- und fristgemäße Anmeldung erhält der Studierende keine Zulassung zur Prüfung.

- (2) Der Anmeldezeitraum für Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern kann aufgrund der Entscheidung durch die jeweilige Prüfungskommission der Frist zur Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern vorausgehen und bereits zu Semesterbeginn datiert sein. Diese wird ggf. vom zuständigen Fakultätssekretariat bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsanmeldefrist in der Online-Funktion über angemeldete Prüfungen im Intranet angezeigt wird. ²Studierenden, die nicht zur Prüfung angemeldet sind, ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen; die Studierenden haben sich über die Online-Funktion über den Status ihrer Anmeldung zu informieren. ³Ggf. ist die Überprüfung der Zulassung im Prüfungsamt vorzunehmen. Der Studierende hat dabei keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungszeit seiner Prüfung.
- (4) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss der Hochschule kann auf Antrag der Prüfungskommission für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechende Regelungen vorsehen.
- (6) Bei der Prüfungsanmeldung hat der Studierende die Entscheidung über den Status eines Faches als Wahl- oder Wahlpflichtfach zu treffen. Werden mehr als die erforderlichen Wahlpflichtfächer angemeldet, so gilt die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung. Die darüber hinausgehenden Fächer werden als Wahlfächer behandelt.
- (7) Für den Rücktritt von einer Prüfung gilt § 7 dieser Satzung entsprechend

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung (§ 5 Abs. 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit und innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums erbracht wird.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Das Attest

muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich vor der Prüfung oder am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Die jeweilige Prüfungskommission entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grundes. ³Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

- (3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Abs. 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der jeweiligen Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Die Täuschungshandlung ist bei der Feststellung durch den jeweiligen Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Im Anschluss an die Prüfung erfolgt die Bewertung der Täuschungshandlung durch die jeweilige Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Rahmenprüfungsordnung (RaPO). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 4 von der gemeinsamen Prüfungskommission überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Bachelorstudiengänge

§ 8 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Lehrplansemester unterteilt.
- (2) Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen gemäß § 2 dieser Satzung beträgt sieben Lehrplansemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (4) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen dieser Satzung ist in Module d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Fachgruppen zugeordnet werden.
- (5) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Abschluss für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. des Hauptstudiums des jeweiligen Studienganges erforderlich ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (6) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
 1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Creditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
 2. die zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
 4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
 5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet sein muss,
 6. die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,

7. die zeitliche Lage der semesterbezogenen Prüfungsleistungen sowie des praktischen Studiensemesters
- (7) Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen). Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.
- (8) Durch Beschluss der jeweiligen Prüfungskommission kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 9 Studienangebot und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende oder nach Abschluss eines Studienmoduls abgenommen. ²Sie dienen der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. ³Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang spezifischen Studienplänen.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer
- Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die für alle Studenten verbindlich sind. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtfächer gehen in die Endnote ein.
 - Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe des Besonderen Teils bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Wahlpflichtfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Studienplanes fremdsprachliche Wahlpflichtfächer, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder fachbezogene Wahlpflichtfächer sein. Der Wahlmodus sowie das Fächerangebot werden im Studienplan im Einzelnen ausgewiesen.
 - Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie werden ggf. im Studienplan ausgewiesen und können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl

durchgeführt werden. ²Für den Fall, dass ein im vorausgehenden Semester durchgeführtes Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird, besteht für diejenigen Studierenden, die an der Prüfung in diesem Fach teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben, im ersten Folgesemester jedoch Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.

- (4) Geeignete Fächer und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§10 Praktisches Studiensemester

- (1) Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation ist ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Besonderen Teils in das vierte, im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in das sechste Lehrplansemester integriert.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Soweit nicht im Besonderen Teil anderweitig festgelegt, beträgt der zeitliche Umfang des Praxisprojekts, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage. Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (3) Ziel des praktischen Studiensemesters ist:
1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
 2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
 3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind. Näheres kann im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

- (4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder einer Berufsausbildung werden in den Bachelorstudiengängen auf das praktische Studiensemester grundsätzlich nicht angerechnet.

- (5) Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (6) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind vom Studierenden vorzuschlagen und von den Praxisbeauftragten zu genehmigen.
- (7) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters in der Regel in Form eines Kolloquiums statt. ³Für das Bestehen der Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters und für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen kann eine Mindest-Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung gemacht werden. Näheres kann im Besonderen Teil geregelt werden.
- (8) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen während der praktischen Studiensemester setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (9) ¹Für die Anmeldung und die Zulassung zu praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters gelten die Regelungen in § 6 entsprechend. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt, soweit dieses nicht durch eine oder mehrere Klausuren ersetzt wird, 15 bis 30 Minuten. ³Aus den Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge ist ersichtlich, in welchen Studiengängen anstelle oder neben dem Kolloquium eine oder mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise zu bearbeiten sind.
- (10) Die Praxisbeauftragten entscheiden darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters festgestellt werden kann. Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (11) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, können die Praxisbeauftragten die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der

Prüfung am Ende des praktischen Studienseesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters nicht festgestellt werden, erhält der/die betroffene Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

- (12) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm - arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (13) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studienseester ist während des praktischen Studienseesters grundsätzlich nicht zulässig.
- (14) Wiederholungsprüfungen sind im praktischen Studienseester in der jeweils erforderlichen Anzahl abzulegen. Sind Studierende durch Gründe, die sie selber nicht zu vertreten haben, während des praktischen Studienseesters an der Wiederholung von Prüfungsleistungen gehindert, gilt § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend. Ein entsprechender Antrag ist von den Studierenden spätestens bis zur Prüfungsanmeldung bei der jeweiligen Prüfungskommission zu stellen.

§ 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

In den Bachelorstudiengängen führt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm innerhalb des praktischen Studienseesters praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, die in der Regel in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studientage können zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Die Blockveranstaltungen werden in der Regel als Einführungsblock vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Studienseesters und als Abschlussblock unmittelbar vor Beginn des folgenden theoretischen Studienseesters mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindestens einer Woche mit jeweils mindestens 30 Regeleinheiten durchgeführt. Die Verknüpfung zwischen den Blockveranstaltungen soll durch schriftliches Lehrmaterial im Wege des Selbststudiums hergestellt werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls zulässig.

§12 Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 18 bis 22 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (2) Die an einer deutschen Hochschule derselben Hochschulart in einem im Wesentlichen gleichen Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung kann anerkannt werden. Soweit die jeweilige Vorprüfung bzw. das Grundstudium Module nicht enthält, die an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm Gegenstand des Grundstudiums sind, kann die Anerkennung mit der Auflage verbunden werden, die entsprechenden Module nachzuholen. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (3) ¹Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem im Wesentlichen gleichen oder verwandten Studium kann erfolgen; über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ²Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium können nur für ein ganzes Modul gemäß dem jeweiligen Studienplan vorgenommen werden können. ³Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend Satz 1. ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in ausreichender und eindeutiger Form unter Nutzung der dafür vorgesehenen Formulare vorzulegen. ⁵Über die Anrechnung von Fehlversuchen in Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium eines im Wesentlichen gleichen Bachelorstudienganges entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ⁶Für Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm bereits mit „Nicht-Bestanden“ bewertet wurden, kann kein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen mehr gestellt werden.
- (4) Bei Bewerbungen für ein höheres Semester entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung im Rahmen der Bewerbung vor der Zulassung.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen, in diesen Fällen ist eine Anerkennung nur bei einem Drittel der Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen bzw. erfolgreich abgeschlossenen Modulen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission im Zusammenwirken mit den lehrenden Professoren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 63. BayHSchG.

§13 Notenbekanntgabe

¹Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach Feststellung der Noten in der zuständigen Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

²Die hochschulöffentliche Bekanntmachung kann per Aushang oder online erfolgen.

§14 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹In den Bachelorstudiengängen nach § 2 dieser Satzung sind gemäß § 8 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) bis zum Ende des zweiten Studienseesters die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den Grundlagenfächern des jeweiligen Studiengangs zu erbringen; der besondere Teil dieser Satzung regelt, welche Fächer als Grundlagenfächer gelten. ²Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. ³Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten drei Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten vier Lehrplansemestern.
- (2) In den Bachelorstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle Studienleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte nach den jeweiligen Studienplänen erworben werden.
- (3) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, gelten die nicht erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Abs.1 Satz 2 und Satz 3 gelten die nicht erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden. ³ Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 2 um mehr als drei Semester, gelten die nicht erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Die Fristen nach den Abs. 1 bis 2 können auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen

beim Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Abs. 1 bis 2 genannten Fristen eingehen.

§15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden bewertet, so kann sie innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist im Grundstudium (im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation in Prüfungen der ersten beiden Lehrplensemester, im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in Prüfungen der ersten drei Lehrplensemester) innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO bei höchstens zwei Prüfungen i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HS 1 RaPO möglich. ²Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist im Hauptstudium innerhalb der Fristen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO unter Anrechnung etwaiger Zweitwiederholungsprüfungen im Grundstudium bei höchstens vier Prüfungen i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HS 1 RaPO möglich. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

§16 Fachstudienberatung

¹Studierende haben die Fachstudienberatung aufzusuchen, wenn sie gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung einen Antrag auf Zweitwiederholung stellen. ²§ 15 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Studiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation haben Studierende die Fachstudienberatung zudem aufzusuchen, wenn sie mehr als vier Prüfungsleistungen im ersten Versuch nicht bestanden haben.

§ 17 Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Arbeit kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelor-Prüfung abgelegt werden soll, das Grundstudium an einer Hochschule derselben Hochschulart in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

- (2) Im Besonderen Teil werden zudem nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Kandidat/die Kandidatin das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach Beendigung des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden. Die Bachelorarbeit soll bis zum Ende des siebten Studiensemesters unter Verweis auf § 8 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) erstmalig abgelegt worden sein.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Professoren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm ausgegeben, die Bachelorarbeit wird von ihnen betreut und bewertet.
- (6) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.
- (7) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Die wiederholte Bachelorarbeit muss spätestens sechs Monate nach der ersten Bewertung abgegeben werden. ³Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Prüfungskommission zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (8) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. ²Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. ³Wenn Studierende zwei Monate nach Abschluss der letzten bestehenserheblichen Prüfung noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers oder einer Aufgabenstellerin gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt die zuständige Prüfungskommission ihnen unverzüglich einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu, der oder die unverzüglich ein Thema für die Bachelorarbeit ausgibt.
- (9) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder/jede

Kandidat/Kandidatin muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(10) Folgendes Verfahren gilt für die Anfertigung der Bachelorarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
2. Die fertige Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.
4. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) gilt entsprechend. ⁵Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission eingereicht werden.

(11) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat

(12) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. ⁴Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Bildung der Bachelor-Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn
1. alle endnotenbildende Prüfungsleistungen aus dem Studienplan sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studiengang errechnet sich gemäß dem Besonderen Teil dieser Satzung aus dem arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungs- (Studiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation) oder Modulprüfungsnoten (Studiengang Betriebswirtschaft) sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß der jeweiligen Gewichte der ECTS-Leistungspunkte. Im Besonderen Teil kann hierzu Näheres bestimmt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden mit folgenden Noten bewertet:
- Bestanden: 1,0 1,3 1,7 2,0 2,3 2,7 3,0 3,3 3,7 4,0
- Nicht bestanden: 5,0
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) kann das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' erteilt werden.
- (5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
1. die Module aus Grund- und Hauptstudium sowie deren Note,
 2. die Lehrveranstaltungen der Module des Grund- und Hauptstudiums
 3. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
 4. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
 5. gegebenenfalls der Studienschwerpunkt,
 7. ggf. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
- (6) Das Bachelorzeugnis wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm sowie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum der Ausstellung.

§ 19 Abschlussgrade und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm verleiht nach
- bestandener Bachelor-Prüfung
- a) im Studiengang Betriebswirtschaft den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“
- b) im Studiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Es wird vermerkt, wann die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm versehen.

§ 20 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)

- (1) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm stellt für die Diplom- und Bachelorstudiengänge ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird vom zuständigen Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Zusätzlich zur Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3 wird bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm im Diploma Supplement der Rang der erfolgreichen Studierenden innerhalb seiner Kohorte; entsprechend seiner Gesamtnote; nach der nachstehenden ECTS-Bewertungsskala angegeben.

ECTS-grade	für
A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

- (4) Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der den Modulen des dem Grund- und Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.

§ 21 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Ungültigkeit des Grundstudiums in Bachelorstudiengängen und der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Studien- und Prüfungsleistungen bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfaches, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden. Gegebenenfalls kann auch das Grundstudium in den Bachelorstudiengängen und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 1 berichtigt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag während der Prüfungseinsichtswoche in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

III Diplomstudiengänge

§ 23 Diplomstudiengänge

- (1) Für die noch bestehenden Diplomstudiengänge gelten ergänzend zu den Regelungen in §§ 13 bis 40 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) die Vorschriften in §§ 1 bis 7 dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend. Besondere Regelungen sind den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge zu entnehmen.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist, dass der Kandidat/die Kandidatin die Vorprüfung bestanden hat und das zweite praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.
- (3) Über die bestandenen Vor- und Abschlussprüfungen in Diplomstudiengängen werden Zeugnisse ausgestellt.
- (4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen.

Besonderer Teil:**IV Studiengang Betriebswirtschaft****§ 24 Studienziel**

- (1) Das Ziel des Studiengangs Betriebswirtschaft ist es, Studierende zu kaufmännischen Führungskräften auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und Methodenwissen anwendungsbezogene Problemstellungen der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Problemstellungen entwickelt. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. Der Praxisbezug wird durch ein Praxissemester unterstützt, in denen die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft oder Verwaltung zu übernehmen bzw. selbst unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenz erwerben.
- (3) Durch die Wahl von drei Studienschwerpunkten wird jedem Studierenden eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, die breite berufliche Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen soll, ohne dass der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist. Der Studierende soll befähigt werden, funktionsübergreifende und projektbezogene Probleme sowie Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken zu erkennen und damit besonders qualifizierte Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen.

§ 25 Studienangebot und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft

- (1) Im Rahmen der Wahl- und Wahlpflichtfächer können die Studierenden zusätzlich zu ihrem regulären Studienabschluss Zertifikate in einzelnen berufsrelevanten Kompetenzfeldern erwerben. Das Angebot an studienbegleitenden Zertifikaten, die erforderlichen Prüfungen sowie der Fächerkatalog werden im Studienplan geregelt.
- (2) Einzelne Fächer, Module oder Schwerpunkte können auch in englischer Sprache stattfinden, sofern dies im Studienplan entsprechend ausgewiesen ist.

- (3) Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen zu teilnehmerbegrenzten Schwerpunkten die festgelegte Teilnehmerzahl, so erfolgt die Auswahl durch einen Eignungstest. Der Eignungstest wird von dem zuständigen Schwerpunktkoordinator durchgeführt.
- (4) Die Teilnehmerbegrenzung in einem Studienschwerpunkt bedarf der Genehmigung des Fachbereichsrats. Der zuständige Schwerpunktkoordinator muss den Antrag auf Teilnehmerbegrenzung mit einer entsprechenden Begründung für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Dezember eingereicht haben. Eine Begrenzung kann auf Antrag wieder aufgehoben werden. Die Anzahl der Teilnehmer wird zu vor Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.
- (5) Ab dem vierten Studiensemester hat jeder Studierende drei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:
- Jahresabschluss
 - Controlling
 - Steuern
 - Bank-, Investitions- und Versicherungswirtschaft
 - Treasury
 - Personalwesen und Arbeitsrecht
 - Marketing-Kommunikation
 - Strategisches Markt- und Vertriebsmanagement
 - Krankenhausmanagement
 - Management sozialer Einrichtungen
 - Controlling im Gesundheitswesen
 - IT-Anwendungen im öffentlichen Sektor
 - International Management and Leadership (in englischer Sprache)
 - Supply Chain Management
 - Verkehr, Umwelt und internationale Logistik
 - Informationssystemmanagement
 - Anwendungsentwicklung
 - Mediendesign
 - Business Information Systems (in englischer Sprache)
 - Wirtschaftsprivatrecht I
 - Wirtschaftsprivatrecht II
 - Marktforschung (in englischer Sprache)

Mögliche Schwerpunktkombinationen werden ggf. im Studienplan geregelt. Nicht aufgeführte Kombinationen sind von der Prüfungskommission zu genehmigen.

- (6) Drei der vier Schwerpunkte Krankenhausmanagement, Management sozialer Einrichtungen, Controlling im Gesundheitswesen und IT-Anwendungen im

öffentlichen Sektor können zur Studienrichtung Gesundheitsmanagement zusammengefasst werden. Nach erfolgreichem Ablegen dreier dieser Schwerpunkte kann im Rahmen der Ausstellung des Bachelorzeugnis auch ein zusätzlicher Nachweis über die Ablegung des Schwerpunktes Gesundheitsmanagement beantragt werden.

§ 26 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer, praktisches Studiensemesters und Vorpraktikum

- (1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:
 SU = Seminaristischer Unterricht,
 Ü = Übung,
 S = Seminar,
 P = Praxisarbeit.
- (2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
 K = eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt,
 K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen,
 M = Mündliche Prüfungsleistung,
 ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),
 PA = Praktische Arbeit,
 PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
 RE = Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,
 BE = Bericht,
 BA = Bachelorarbeit
- (4) Wahlpflichtmodule sind Module, für die der Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die er aus einem Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 130 Semesterwochenstunden. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten ECTS-Kreditpunkten. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (5) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtfächer bzw. Fächerkombinationen erfolgt rechtzeitig mit Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, der ECTS-Kreditpunkte, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Die in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Der Studierende hat sich in jeweils von

der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlplichtfächern anzumelden.

- (7) ¹Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Studiensemester an den Prüfungsleistungen der Module Volkswirtschaftslehre I, Quantitative Methoden und Recht teilgenommen haben (Grundlagenfächer). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungsleistungen der Grundlagenfächer als erstmals nicht bestanden.
- (8) Prüfungsleistungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, gelten dann als bestanden, wenn jede einzelne Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurde. Wird eine entsprechende Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die gesamte Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls nachgeholt werden.
- (9) Die Studienleistungen des praktischen Studiensemesters sind spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen. Die zeitliche Lage des praktischen Studiensemesters ist verbindlich. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission eine zeitliche Verschiebung des praktischen Studiensemesters genehmigen.
- (10) Die Leistungen des Praktischen Studiensemesters sind nicht endnotenbildend für die Bachelorprüfung.

§ 27 Studienplan

(1) Studienplan

	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplensemester							Prüfungsleistung ¹
					1	2	3	4	5	6	7	
1	Basic Business Studies	Grundlagen der BWL	SU/Ü	11	2/3							P(1M, 1K 120min)
2		Wirtschaftsenglisch	SU/Ü		4/4	4/4						
3	Volkswirtschaftslehre I		SU/Ü	5	2/3	2/2						P(1K)
4	Controlling und Finanzmanagement	Buchführung u. Bilanzierung	SU/Ü	12		3/4						P(1K) 120min
5		Kosten- u. Leistungsrechnung	SU/Ü				3/4					
6		Finanz- u. Investitionswirtschaft	SU/Ü				3/4					
7	Querschnittsfunktionen	Organisation	SU/Ü	8		3/4						P(1K)
8		Personalmanagement	SU/Ü				3/4					
9	Prozessmanagement	Marketing/Vertrieb	SU/Ü	10			3/4					P(1K) 120min
10		Transportwirtschaft	SU/Ü			2/3						
11		Material- u. Fertigungswirtschaft	SU/Ü				2/3					
12	IT-Management	Grundlagen	SU/Ü	7		2/2						P(1K)
13		Datenbanken u. Inform.systeme	SU/Ü				4/5					
14	Quantitative Methoden	Wirtschaftsmathematik	SU/Ü	10	4/6							P(1K)
15		Statistik	SU/Ü			4/4						
16	Recht	Bürgerl. u. öffentl. Recht	SU/Ü	12	3/4							P(1K) 120min
17		Handels- u. Gesellschaftsrecht	SU/Ü		3/4							
18		Grundlagen der Besteuerung	SU/Ü			3/4						
19	Interkulturelle Kompetenzen	Interkult. Seminar	S	12			2/3					P(RE)
20		Wirtschaftsethik	SU/Ü		2/3							P(1M, 1K 120min)
21		Zweite Pflichtfremdsprache	SU/Ü		3/3	3/3						
22	Einführung in das Gesundheitsmanagement		SU/Ü	3			2/3					P(1K)
23	Unternehmensführung		SU/Ü	8				4/8				P(1K)
24	Volkswirtschaftslehre II		SU/Ü	12					6/12			P(1K) 120min
25	Fremdspr. WPF	Fremdspr. WPF I	SU/Ü/S	4				2/2				2 P
26		Fremdspr. WPF II	SU/Ü/S					2/2				
27	Allg.wissensch. u. fachbez. WPF	Allg./Fachbez. WPF	SU/Ü/S	4				2/2				2 P
28		Allg./Fachbez.WPF	SU/Ü/S						2/2			
29	1. Schwerpunkt		SU/Ü/S	16				12/16				P(K,ST,RE,M)
30	2. Schwerpunkt		SU/Ü/S	16					12/16			P(K,ST,RE,M)
31	3. Schwerpunkt		SU/Ü/S	16							12/16	P(K,ST,RE,M)
32	Praktikum	Praxisbegl. LV	SU/Ü	30						6/6		S(1BE, 1RE)
33		Praxisprojekt	Pr							0/24		
34	Bachelorarbeit	Seminar	S	14							2/2	P (BA, M)
35		Schriftl. Arbeit	P								0/12	
	Summe SWS 130	Summe		210	23/30	26/30	22/30	22/30	20/30	6/30	14/30	

- (2) Die Prüfungsart¹ nach Abs. 1, nicht aber Prüfungsanzahl bzw. –struktur regelt der Studienplan zu Beginn des Semesters.
- (3) Das Angebot an Schwerpunkten nach Abs. 1 ist abhängig von der Teilnehmerzahl. Die Aufteilung in Seminare und andere Veranstaltungen legen die jeweiligen Schwerpunktkoordinatoren fest. Näheres bestimmt der Studienplan zu Beginn des Semesters.
- (4) Für die Abnahme der Prüfungsleistungen können von den Prüfern in den jeweiligen Units bzw. Teilaufgabenblöcken der einzelnen Modulprüfungen bestehenserhebliche Mindestanforderungen festgelegt werden, die wiederum Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung sind.
- (5) Die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Praktischen Studiensemesters werden als Blockveranstaltungen durchgeführt, wobei grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht von 100 Prozent besteht. Ist ein Studierender nicht zu 100 Prozent anwesend, so kann im begründeten Einzelfall vom durchführenden Lehrenden für das Bestehen ein zusätzlicher Leistungsnachweis verlangt werden.
- (6) Das Modul Praktikum schließt mit Studienleistungen anstatt von Prüfungsleistungen ab. Diese werden im Rahmen der Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ bewertet. Das Modul Praktikum ist nicht endnotenbildend nach § 18 dieser Satzung.

Nr. 1 Schwerpunkt Jahresabschluss

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Bilanzierung und Bilanzanalyse	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
2	Konzernrechnungslegung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Internationale Bilanzierung	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
4	Seminar in Bilanzierung	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 2 Schwerpunkt Controlling

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Controlling	5	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
2	IT-Anwendungen im Controlling	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Seminar im Controlling	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 3 Schwerpunkt Steuern

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Grundlagen der Besteuerung	5	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
2	Praxis der Besteuerung / Steuerpolitik	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Seminar im Steuerrecht	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 4 Schwerpunkt Bank-, Investitions- und Versicherungswirtschaft

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Bankwirtschaft	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Versicherungswirtschaft	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Finanzwirtschaftliches DV-Projekt	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Unternehmensbewertung und Investitionsrechnung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	Seminar in BIV	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 5 Schwerpunkt Treasury

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer		Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Kapitalmarkttheorie	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Portfolio- und Assetmanagement	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Treasury-Aktivitäten mit Finanzinnovationen	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
4	Seminar in Treasury	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr. 6 Schwerpunkt Marketing-Kommunikation

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Strat. Markenführung und Markeninstrumentarium	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Kreative Ideenfindung und Innovationsmanagement	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Marketing-Seminar / spezielle Aspekte der Markenführung	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Konzeptions-Seminar / Strategie und Umsetzung von Markenkonzepthen	6	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
	SWS gesamt	12			16

Nr. 7 Schwerpunkt Strategisches Markt- u. Vertriebsmanagement

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Strat. Vertriebsmanagement und Vertriebsinstrumentarium	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Vertriebstraining und Verhandlungstechniken	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Marketing-Seminar / spezielle Aspekte des Vertriebs	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Konzeptions-Seminar / Strategie und Umsetzung von Vertriebskonzepten	6	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
	SWS gesamt	12			16

Nr. 8 Schwerpunkt Personalwesen- und Arbeitsrecht

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Entgelt, Arbeitsbewertung und Arbeitszeit	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Personalentwicklung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Kommunikation und Führung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Arbeitsrecht	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
5	Personalwirtschaftliches Seminar	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr. 9 Schwerpunkt Supply Chain Management

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Logistik	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
2	Operations Management	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
3	Instrumente u. Methoden des Supply Chain Management	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
4	Logistik und Supply Chain Management	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
		12			16

Nr. 10 Schwerpunkt Transport, Umwelt und internationale Logistik (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer ⁶⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	transport, ecology, environment	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
2	e-business	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
3	international project management	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
4	international logistics	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 11 Schwerpunkt International Business Administration (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer ⁶⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	The Process of Internationalisation	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	International Accountings	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	International Controlling	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	International Finance and Risk Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	International Taxation	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
6	International Value Chain Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
	SWS gesamt	12			16

Die Note für die Bildung der Gesamtnote aus den Notengewichten setzt sich zu 50% aus den Prüfungen und zu 50 % aus den endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen zusammen

Nr. 12 Schwerpunkt Krankenhausmanagement

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	BWL / Krankenhaus I (Grundlagen, Rechnungswesen)	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	BWL / Krankenhaus II (Personal, Marketing, QM, Recht)	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
3	Gesundheitsökonomie Krankenhaus	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Planspiel Krankenhausmanagement	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
5	Projektmanagement Krankenhaus / Praxisprojekt	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
6	Seminar Krankenhaus	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 13 Schwerpunkt Management sozialer Einrichtungen

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	BWL / sozialer Bereich I (Grundlagen, Rechnungswesen)	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	BWL / sozialer Bereich II (Personal, Marketing, QM, Recht)	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
3	Gesundheitsökonomie sozialer Bereich	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Planspiel Soziale Einrichtungen	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
5	Projektmanagement Sozialer Bereich / Praxisprojekt	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
6	Seminar Sozialer Bereich	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 14 Schwerpunkt Controlling im Gesundheitswesen

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Rechnungswesen in Gesundheitseinrichtungen	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	Operatives Controlling I	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
3	Operatives Controlling II	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Strategisches Controlling	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
5	Projektmanagement / Praxisprojekt	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
6	Seminar	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 15 Schwerpunkt IT-Anwendungen im öffentlichen Sektor

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Branchenspezifische Einführung: IT bei öffentlichen Dienstleistungen	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	Informationsmanagement im Krankenhaus (I)	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
3	Informationsmanagement in sozialen Einrichtungen (II)	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Informationsmanagement in der öffentlichen Verwaltung (III)	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
5	Projektmanagement	2	Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
6	Seminar	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 16 Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht I

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Gesellschaftsrecht	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
2	Vertragsmanagement	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Fälle/Übungen Wirtschaftsprivatrecht I	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Seminar Wirtschaftsprivatrecht I	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr. 17 Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht II

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Medienrecht	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
2	Markenrecht und Wettbewerbsrecht	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Fälle/Übungen Wirtschaftsprivatrecht II	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Seminar Wirtschaftsprivatrecht II	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr. 18 Schwerpunkt Consulting

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Schritt für Schritt durch den Beratungsprozess	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Systematische Interventionen in der Beratung	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Fallstudien und Projekte	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
4	Seminar Unternehmensberatung	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr.19 Schwerpunkt International Management and Leadership (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer ⁶⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	International Human Resource Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	International Case Studies	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
3	International Marketing	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	International Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	Intercultural Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
6	International Business Law	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Die Note für die Bildung der Gesamtnote aus den Notengewichten setzt sich zu 50% aus den Prüfungen und zu 50% aus den endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen zusammen.

Nr. 20 Schwerpunkt Business Information Systems (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Strategic Information Management	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	e-Business and Internet Applications	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
3	Business Process Management	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Enterprise Applications	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	Databases and Business Intelligence	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
6	IT Infrastructure Management	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr. 21 Schwerpunkt Informationssystemmanagement

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	IT-Strategien und Informationsmanagement	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
2	IT-Projektmanagement	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Management der Informatik	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Geschäftsprozesse und IT-Anwendungen in Industrie und Handel	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
5	Technologische Grundlagen und Netzwerktechnik	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
6	Seminar zum Informationsmanagement	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr. 22 Schwerpunkt Mediendesign

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Grundlagen der Gestaltung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Kommunikationsdesign	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Medientechnik	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Mediendesign	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M) 120 min	3
5	Projektseminar zum Mediendesign	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	SWS gesamt	12			16

Nr. 23 Schwerpunkt Marktforschung

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen Art und Dauer in Minuten	Credit Points
1	Grundlagen der Marktforschung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Qualitative und quantitative Methoden der Marktforschung	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Marketingseminar: Preismanagement und Marktforschung	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Konzeptionsseminar: Umsetzung von Marktforschungsmethoden mit SPSS	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
	SWS gesamt	12			16

V Studiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation

§ 28 Studienziel

- (1) Das Ziel des Studiengangs Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation ist es, die Grundlagen der internen und externen Kommunikation von Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu vermitteln. Der Studiengang positioniert sich damit als integrierende Ausbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Informationstechnik und Gestaltung/Kommunikation.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden, abteilungs- und unternehmensübergreifende Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erkennen und damit besonders qualifizierte Aufgaben im Bereich der internen und externen Kommunikation in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen. Der Studiengang bildet aus für die interdisziplinären Tätigkeiten bei Agenturen, Beratungsunternehmen und Dienstleistern sowie in Marketing- und Kommunikationsabteilungen von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentlichen Institutionen. Im Mittelstand liegen typische Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen im Marketing, in der Marketing-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. In großen Unternehmen finden die Absolventinnen und Absolventen Einsatzbereiche in den strategischen Bereichen Produktmarketing, Marketing-Kommunikation, Vertriebsmanagement oder Public Relations. Selbstständiges unternehmerisches und auch freiberufliches Handeln wird mit dem Studiengang gefördert. Darüber hinaus werden beispielsweise die Berufsbilder des/r Interface Designers/in, des/r Multimedia-Konzepters/in sowie des/r Multimedia-Projektmanagers/in mit diesem Studiengang bedient.
- (3) Zusätzlich zur Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und Methodenwissen werden anwendungsbezogene Problemstellungen der Berufspraxis aufgezeigt und Lösungen für diese Problemstellungen behandelt. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. Der Praxisbezug wird durch ein praktisches Studiensemester unterstützt, in dem die Studierenden ihre gewonnenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Unternehmen anwenden und vertiefen. Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen gefördert. Die Studierenden sollen zusätzlich zur fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenz erwerben.

§ 29 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Vorpraktikum

- (1) Für die Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

SE = Seminar

Pr = Praktikum

Be = Bericht

Ha = Hausarbeit

K = eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt

PK = Protokoll

P = Präsentation

Re = Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,

St = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),

M = mündliche Studienleistung

Kol = Kolloquium

LA = Laborarbeit

PA = Projektarbeit mit Dokumentation

- (2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

- (3) Für die Modulgruppen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BA = Bachelorarbeit

BWL= Betriebswirtschaftslehre

IM = Information Management

IT = Informationstechnik

KD = Kommunikationsdesign

ME = Medien und Web

MM= Multimedia

PS = Praktisches Studiensemester

SO = Soft Skills

UK = Unternehmenskommunikation

- (4) Gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung müssen Studierende bis zum Ende des zweiten Studiensemesters mindestens an den Prüfungsleistungen aus den Grundlagenfächern Marketing, Gestaltung, allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Statistik und Marktforschung, Programmierertechnik und Informationstechnik teilgenommen haben (Grundlagenfächer).

§ 30 Studienplan

Lfd. Nr.	Module	Fächer	Art der LV	Studienleistung ¹⁾	Prüfungsleistung	Endnotenbildend	SWS	ECTS-Punkte
Grundstudium (1. und 2. Semester)								
1	BWL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü	P/Re	K	ja	4	5
2	BWL	Statistik und Marktforschung	SU, Ü		K	ja	4	4
3	BWL	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü		K	ja	4	4
4	BWL	Betriebliches Rechnungswesen	SU, Ü		K	ja	4	4
5	BWL	Projektmanagement	SU, Ü	PK/Re	K	ja	4	4
6	IT	Informationstechnik	SU, Ü		K	ja	2	2
7	IT	Internet- und Office Anwendungen	SU, Ü, Pr		K	ja	2	2
8	IT	Programmiertechnik	SU, Ü, Pr		LA	ja	4	5
9	IT	Kommunikationstechnik	SU, Ü		K	ja	4	4
10	IT	Datenbanken	SU, Ü, Pr		LA / K ²	ja	4	4
11	KG	Marketing	SU, Ü	P/Re	K	ja	6	6
12	KG	Gestaltung	SU, Ü, Pr	P/St	K	ja	6	6
13	KG	Unternehmenskommunikation I	SU, Ü		K	ja	4	4
14	KG	Kommunikationsdesign I	SU, Ü	P/Re	K	ja	4	4
15	SO	Englisch I	SU, Ü	K		nein	2	2
SWS und ECTS-Punkte Grundstudium							58	60

Lfd. Nr.	Module	Fächer	Art der LV	Studienleistung	Prüfungsleistung	Endnotenbildend	SWS	ECTS-Punkte
Hauptstudium (3.-7. Semester)								
16	ME	Medienrecht	SU, Ü		K	ja	4	4
17	ME	Mediendesign I	SU, Ü, Pr	P/Re	K	ja	4	5
18	ME	Medientechnik	SU, Ü		K	ja	4	4
19	ME	Web Engineering	SU, Ü, Pr	PK	PA	ja	4	5
20	KD	Kommunikationsdesign II	SU, Ü	P/Re	K	ja	4	4
21	KD	Redaktion und Text	SU, Ü		St	ja	4	4
22	IM	IT-Anwendungen und Geschäftsprozesse	SU, Ü		K	ja	6	6
23	IM	Information Management	SU, Ü		K	ja	4	4
24	IM	Unternehmensführung	SU, Ü	P/Re	K	ja	4	6
25	MM	Mediendesign II	SU, Ü, Pr		PA	ja	4	6
26	MM	Web Projekt	Pro	P/PK	PA	ja	4	6
27	MM	Multimedia Produktion und Management	SU, Ü, Pr		K	ja	4	6
28	UK	Kommunikationsprojekt	Pro		PA	ja	4	6
29	UK	Interne Unternehmenskommunikation	SU, Ü		K	ja	4	4
30	UK	Unternehmenskommunikation II	SU, Ü	P/St	K	ja	4	4
31	SE	Seminar	Kol		St, P	ja	4	6
32	SO	Englisch II	SU, Ü		K	ja	4	4
33	SO	Interkulturelles Management	SU, Ü	Re	K	ja	4	6
34a	SO	Praxisseminar I (Einführung)	SU, Ü		K	ja	2	3
34b	SO	Englisch III (Präsentation)	SU, U		M	ja	2	3
35	SO	Praxisseminar II (Abschluss)	Kol		Be, P	ja	2	6
36	PS	Praktisches Studiensemester	Pro			nein		18
37	WPF	Wahlpflichtfächer	SU, Ü, Pr		K	ja	12	16
38	BA	Bachelor-Arbeit	Pro		Be, P	ja		12
39	BA	Bachelor-Seminar	Kol	3)	Be, P	ja		2
SWS und ECTS-Punkte Hauptstudium							92	150
SWS und ECTS-Punkte Gesamtstudium							150	210

1) Studienleistung ist Voraussetzung für Prüfungsteilnahme

2) Die Note für die Bildung der Gesamtnote setzt sich zu 30% aus der Note der Klausur und zu 70% aus der Note der Laborarbeit zusammen; zum Bestehen müssen beide Einzelprüfungen mit mindestens 4,0 bewertet sein.

3) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation, Diskussion

Studienverlauf Grundstudium mit 60 Leistungspunkten

1. Semester		ECTS	
BWL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	
	Statistik und Marktforschung	4	9
KG	Marketing	6	
	Gestaltung	6	12
IT	Informationstechnik	2	
	Internet- und Office Anwendungen	2	
	Programmiertechnik	5	9
			30

2. Semester		ECTS	
BWL	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	4	
	Betriebliches Rechnungswesen	4	
	Projektmanagement	4	12
KG	Unternehmenskommunikation I	4	
	Kommunikationsdesign I	4	8
IT	Kommunikationstechnik	4	
	Datenbanken	4	8
SO	Englisch I	2	2
			30

Studienverlauf Hauptstudium mit 150 Leistungspunkten

3. Semester		ECTS	
ME	Medienrecht	4	
	Mediendesign I	5	
	Medientechnik	4	
	Web Engineering	5	18
KD	Kommunikationsdesign II	4	
	Redaktion und Text	4	8
SO	Englisch II	4	4
			30

4. Semester		ECTS	
SO	Praxisseminar I (Einführung)	3	
	Englisch III (Präsentation)	3	
	Praxisseminar II (Abschluss)	6	12
PS	Praktisches Studiensemester	18	18
			30

5. Semester		ECTS	
UK	Kommunikationsprojekt	6	
	Interne Unternehmenskommunikation	4	
	Unternehmenskommunikation II	4	14
IM	IT-Anwendungen und Geschäftsprozesse	6	
	Information Management	4	10
MM	Mediendesign II	6	6
			30

6. Semester		ECTS	
MM	Web Projekt	6	
	Multimedia Produktion und Management	6	12
IM	Unternehmensführung	6	6
SO	Interkulturelles Management	6	6
SE	Seminar	6	6
			30

7. Semester		ECTS	
WPF	Wahlpflichtfächer	16	16
BA	Bachelor-Arbeit	12	
	Bachelor-Seminar	2	14
			30

Teil C: Schlussbestimmungen**VI Schlussbestimmungen****§ 31 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.01.2010 in Kraft. Sie gilt im Abschnitt I für alle Studierende an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm. Sie gilt in den Abschnitten II, IV und V für alle Studierende in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft und Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.04.2010, der Entscheidung des Leitungsgremiums vom 20.04.2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 21.04.2010.



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Fachhochschule Neu-Ulm

Niederlegung: 21.04.2010
Bekanntgabe: 21.04.2010
Tag der Bekanntgabe: 21.04.2010